



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 9

Bayreuth, 27. Mai 2019

Am 21. April 2019 verstarb im Alter von 64 Jahren

## Herr Nikolaus Lange

Diplom-Biologe  
Bayreuth

"Ich bin so gern gegangen durch Feld und Wald und Flur..." Nikolaus "Nik" Lange hat über 35 Jahre mit hohem Fachwissen, Leidenschaft, Verantwortung und großem menschlichen Verständnis mit vielen Naturschutzprojekten die Fluren des Landkreises begleitet.

Im plötzlichen unerwarteten Tod hat sich der Kreis seines Lebens geschlossen, ist er heimgegangen zum Schöpfer der Natur. Ein Leben ist still geworden, die Arbeit ist getan, Liebe gegeben und die tiefe Wahrheit, dass "am Abend alles anders ist, als es am frühen Morgen war", hat sich schmerzhaft verdeutlicht.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, 21. Mai 2019

Hübner  
Landrat

Feulner  
Personalratsvorsitzender

"Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten".

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, 15. Mai 2019  
Landratsamt Bayreuth  
Hermann Hübner  
Landrat

### Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bayreuth

vom 15. Mai 2019

Der Landkreis Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG folgende Satzung:

### § 1 Gebührenerhebung

"Der Landkreis Bayreuth erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

### Inhalt:

Nachruf

1. Änderungssatzung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Abfallwirtschaftsunternehmen Bayreuth-Land -AWB-", Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Bayreuth

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bayreuth

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);

Wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG der bestehenden Eisen- und Stahlgießerei durch die Errichtung eines Gefahrstofflagers auf dem Grundstück FlNr. 1624, Gemarkung und Stadt Pegnitz, durch die KSB SE & Co. KGaA, Bahnhofplatz 1, 91257 Pegnitz-Antragstellerin-

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS-WAS)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollfeld-Wonsee-Plankenfels, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2019

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2019

1. Änderungssatzung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Abfallwirtschaftsunternehmen Bayreuth-Land -AWB-", Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Bayreuth

vom 15. Mai 2019

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist erlässt der Landkreis Bayreuth folgende

### Änderungssatzung

#### § 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Abfallwirtschaftsunternehmen Bayreuth-Land -AWB-", Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Bayreuth vom 17.12.1997 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 28 vom 31.12.1997) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
"Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Abfallwirtschaftsunternehmen Bayreuth-Land" mit dem Zusatz "Kommunalunternehmen des Landkreises Bayreuth". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "AWB".
- § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
"Das Stammkapital beträgt 50.000,00 EUR."
- § 6 Abs. 3 Nr. 9 erhält folgende Fassung:  
"Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu".
- § 6 Abs. 3 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

<sup>2</sup>Ausgenommen ist die Selbstanlieferung von Abfällen an den Einrichtungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, für die der Zweckverband Gebühren erhebt.

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) <sup>1</sup>Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von zugelassenen Restmüll- und Biomüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die dafür zugelassenen Anlagen der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer; Anlieferer und Benutzer in diesem Sinne ist auch, wer
- als Abfallerzeuger Abfälle selbst anliefert,
  - als Abfallerzeuger einen Dritten mit der Anlieferung von Abfällen betraut,
  - als beauftragter Dritter im Umleerverfahren oder auf ähnliche Weise Abfälle anliefert.

<sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 20 Abs. 1 KrWG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).

- (3) <sup>1</sup>Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. <sup>3</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Bildung von Müllgemeinschaften nach § 15 Abs. 5 AWS ist jeder Benutzer Gebührensschuldner für die gesamte anfallende Gebühr (Gesamtschuldner).

## § 3

### Gebührenmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Behältnisse nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1-5 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. nach § 15 AWS vorhanden sein müssen, sowie der Zahl der regelmäßigen Abfahrten.

<sup>2</sup>Bei Vorliegen von Gründen gemäß § 14 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) bestimmt sich die Gebühr für die Abfallentsorgung nach der Zahl der vom Landkreis alternativ zur Verfügung gestellten Restmüllsäcke.

- (2) <sup>1</sup>Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten bei Selbstanlieferung von Abfällen an die vom Landkreis bekanntgemachten Abfallentsorgungsanlagen die Gebühren nach den Benutzungsbedingungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm oder Kubikmetern. <sup>2</sup>Bei Ausfall oder Störungen der Waage und der dazugehörigen elektronischen Einrichtungen wird die Menge vom Personal des Landkreises oder dessen Beauftragten geschätzt. <sup>3</sup>Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern der in Satz 1 genannten Abfälle richtet sich nach den dem Landkreis tatsächlich entstandenen Kosten.

## § 4

### Gebührensatz

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für
- |  |            |
|--|------------|
| 1. eine Müllnormtonne mit 60 l Füllraum        | 156,00 €   |
| 2. eine Müllnormtonne mit 80 l Füllraum        | 208,00 €   |
| 3. eine Müllnormtonne mit 120 l Füllraum       | 312,00 €   |
| 4. eine Müllnormtonne mit 240 l Füllraum       | 624,00 €   |
| 5. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum | 2.860,00 € |

- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag um zehn Prozent, sofern der Gebührensschuldner glaubhaft macht, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden, zur Kompostierung im Garten geeigneten Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. <sup>2</sup>Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung bei entsprechenden Angeboten des Landkreises nicht entgegen (z. B. Recyclinghöfe, Gartenabfallsammlung).
- <sup>3</sup>Die Gebühr beträgt bei Eigenkompostierung für
- |  |          |
|--|----------|
| 1. eine Müllnormtonne mit 60 l Füllraum  | 140,40 € |
| 2. eine Müllnormtonne mit 80 l Füllraum  | 187,20 € |
| 3. eine Müllnormtonne mit 120 l Füllraum | 280,80 € |
| 4. eine Müllnormtonne mit 240 l Füllraum | 561,60 € |

5. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum 2.574,00 €

- (3) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 3,00 €. <sup>2</sup>Biomüllsäcke werden ebenfalls zu einem Gebührensatz von 3,00 € abgegeben.
- (4) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangeliefertem Grüngut beträgt:
- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| ohne Verwiegung            |             |
| je Kubikmeter              | 6,45 €      |
| mit Verwiegung über 200 kg | 43,00 €/Mg. |
- <sup>2</sup>Von Privatpersonen angelieferte Kleinmengen bis 1 m<sup>3</sup> bzw. 200 kg pro Monat und Abfallerzeuger bleiben gebührenfrei.
- (5) <sup>1</sup>Für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschild

- (1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- oder im Holsystem entsteht die Gebührenschild erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Verwirklichung des Gebührentatbestandes, wobei angefangene Monate als volle Monate zählen, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die regelmäßige Müllabfuhr nach § 4 Abs. 1 und 2 wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11. fällig. <sup>2</sup>Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht bzw. nach Änderungen werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei

Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld gem. § 5 Abs. 2 bis 4 fällig.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Bayreuth in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2012 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 22 vom 27. Dezember 2012) außer Kraft.

Bayreuth, 15. Mai 2019  
**Landratsamt Bayreuth**  
Hübner  
Landrat

### Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);

**Wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG der bestehenden Eisen- und Stahlgießerei durch die Errichtung eines Gefahrstofflagers auf dem Grundstück Flnr. 1624, Gemarkung und Stadt Pegnitz, durch die KSB SE & Co. KGaA, Bahnhofplatz 1, 91257 Pegnitz - Antragstellerin-**

#### Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die KSB SE & Co. KGaA, Bahnhofplatz 1, 91257 Pegnitz, beabsichtigt die wesentliche Änderung der bestehenden Eisen- und Stahlgießerei durch die Errichtung eines neuen Gefahrstofflagers auf dem Grundstück Flnr. 1624, Gemarkung und Stadt Pegnitz. Aufgrund der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von mehr als 20 t je Tag war zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Für den Neubau des Gefahrstofflagers wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Die Antragstellerin plant die Errichtung einer an die bestehende Gießerei-Produktion angrenzenden Halle, in der das neue Gefahrstofflager angesiedelt werden soll. Durch die Verlagerung der Gefahrstoffe verkürzen sich die Transportwege auf dem Betriebsgelände und damit auch die Lärmemissionen durch Staplerverkehr. Insgesamt wird die Wassergefährdung durch die Errichtung des Lagers nach dem neuesten Stand der Technik minimiert. Eine zusätzliche Bodenversiegelung oder Inanspruchnahme unberührter Natur oder Landschaft erfolgt durch die Maßnahme nicht.

- Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine unmittelbare Nutzung der Fläche für Siedlung oder Erholung ist nicht gegeben. Das betroffene Betriebsgelände der KSB SE & Co. KGaA befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet oder wassersensiblen Bereich. Erhebliche Beeinträchtigungen der sich in der Nähe befindenden gesetzlich geschützten Biotope sind nicht zu erwarten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten.

- Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth ([www.landkreis-bayreuth.de](http://www.landkreis-bayreuth.de)) unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" veröffentlicht.

Bayreuth, 14. Mai 2019  
**Landratsamt**  
Böhm  
Regierungsrat

### 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS-WAS)

Die Verbandsversammlung des Zweck-

verbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe hat in ihrer Sitzung am 6.2.2019 die 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 8.5.2019  
**Landratsamt**  
Froschauer  
Regierungsrätin

### Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS-WAS)

Vom 18. Februar 2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe folgende

### 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS-WAS)

#### § 1

Die Beitrags und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS-WAS) vom 05. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth vom 29. Dezember 2014, Nr. 28/2014) in der Fassung vom 15. November 2017 wird wie folgt geändert:

#### I. § 5 Beitragsmaßstab

a) In § 5 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 1 wird das Wort Grundstücksfläche in "Geschossfläche" geändert.

#### II. § 12 Gebührenschuldner

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:  
"Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG)."

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weidenberg, 18. Februar 2019  
Reinhard Preißinger  
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Schulverbandes  
Hollfeld - Wonsees - Plankenfels,  
Landkreis Bayreuth,  
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 35, 41 des Gesetzes für die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit **515.355,00 €**

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit **2.037.400,00 €.**

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.500.000,00 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden wie folgt festgesetzt:

- Für das Jahr 2020  
i. H. v. **3.000.000 Euro.**

**§ 4**

**(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **387.900,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 herangezogen und auf **231** Verbandsschüler (ohne Gastschüler) festgesetzt (Bemessungsgrundlage).

3. Die Verwaltungsumlage wird auf **1.679,22 €** je Verbandsschüler im Verwaltungshaushalt festgesetzt.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **340.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Hollfeld, 30. April 2019

**Schulverband Hollfeld - Wonsees -  
Plankenfels**

Barwisch

Schulverbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld, Marienplatz 18, 96142 Hollfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasser-  
versorgung der Creußener Gruppe  
(Landkreis Bayreuth)  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 10, 16 - 19 der Verbandsatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

erschließt  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **1.094.810 €**  
und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **849.280 €.**

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **521.440 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **2.869.000 Euro** festgesetzt.

**§ 4**

**1. Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**2. Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Die in Deckungsringen zusammengefassten Haushaltsstellen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Creußen, 10. Mai 2019

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Creußener Gruppe**

Martin Dannhäuser

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.